



Antragsteller/Firma
---------------------

Sachbearbeiter/-in	Telefon
Herr Richter	03431/6628-22
E-Mail	Telefax
mail@grossweitzschen.de	03431/6628-33
Eingangsdatum:	

Anschrift zuständige Behörde
Gemeindeverwaltung Großweitzschen Bauamt Untere Straße 4 04720 Großweitzschen

### Antrag auf Anordnung

#### verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verantwortlicher Bauleiter: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

#### 1. Anordnung für folgende Straßensperrung:

Straßenbezeichnung (Nr. oder Name): \_\_\_\_\_

Ort der Sperrung:  
(Ort, Straße, Hausnr.) \_\_\_\_\_

Dauer der Sperrung: \_\_\_\_\_

#### Umfang der Sperrung:

- Straße und Gehweg     Straße     Gehweg     vollständig     halbseitig

#### Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche:

im Bereich des Gehweges  m  
am Fahrbahnrand  m (mind. 5,50 m)  
halbseitig  m (mind. 3,00 m)

Grund der Sperrung: \_\_\_\_\_

Der Verkehr wird umgeleitet über: \_\_\_\_\_

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis: \_\_\_\_\_



## 2. Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung:

gemäß Regelplan:

gemäß als Anlage beigefügten Verkehrszeichenplan:

ohne Vorlage

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

### 1. Der Plan soll enthalten

- den Straßenabschnitt
- die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die notwendigen Verkehrszeichen und –einrichtungen
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss und Feiertagen verwendet werden

### 2. Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

---

---